

Eisenbahner-Sportverein Lokomotive Potsdam e.V.



Satzung

1. Abschnitt Allgemeine rechtliche Regelungen des Zusammenschlusses

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins und Grundsätze seiner Tätigkeit
- § 3 Struktur des Vereins

2. Abschnitt Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

3. Abschnitt Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Beiträge und Gebühren
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4. Abschnitt Vertretung und Geschäftsführung des Vereins

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Erweiterter Vorstand
- § 13 Revisionskommission
- § 14 Abteilungen

5. Abschnitt Auflösung des Vereins

- § 15 Auflösung des Vereins

6. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

- § 16 Inkrafttreten der Satzung
- § 17 Sachlicher und personeller Geltungsbereich

1. Abschnitt Allgemeine rechtliche Regelungen des Zusammenschlusses

Paragraph 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahner-Sportverein Lokomotive Potsdam e.V.“ (abgekürzt: ESV Lokomotive Potsdam e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Potsdam und ist beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer 278 im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot-schwarz. Das Vereinswappen enthält die Inschrift „ESV Lokomotive Potsdam e. V.“
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Paragraph 2 Zweck des Vereins und Grundsätze seiner Tätigkeit

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen als auch konfessionellen Gesichtspunkten den Sport zu fördern und somit der Allgemeinheit zu dienen.
- (2) Zu diesem Zweck bietet er sportliche Freizeitgestaltung in verschiedenen Sportarten an und fördert leistungsbezogenen Wettkampfsport auch für Kinder, Jugendliche und Senioren.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ist auf Beschluss des Vorstandes zulässig.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Potsdam, des Landessportbundes Brandenburg und des „Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V.“ (abgekürzt VDES), deren Satzungen vom Verein als verbindlich anerkannt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den VDES (Sitz: Frankfurt/Main), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Förderung und Pflege des Sportes zu verwenden hat.
- (8) Der Verein erfüllt die Bedingungen der Richtlinien über die Anerkennung von Selbsthilfeeinrichtungen als betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn AG und des Bundeseisenbahnvermögens.

Paragraph 3 Struktur des Vereins

(1) Mitglieder

Die Mitglieder im Verein sind entweder

- aktive Mitglieder
- passive Mitgliedern oder
- Ehrenmitglieder.

(2) Abteilungen

Der Verein organisiert sich in Abteilungen für die verschiedenen Sportarten. Diese werden von einem Abteilungsleiter geführt. Die Abteilungen sind als Teil des Vereins rechtlich und finanziell nicht selbständig, sie sind an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

(3) Arbeitsgrundlagen

Der Verein regelt seine Arbeit durch Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse seiner Organe. Grundlage hierfür sind

- die Satzung
- die Finanzordnung
- die Platz- und Hausordnung und
- die Jugendordnung.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

Paragraph 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim zuständigen Abteilungsleiter schriftlich zu beantragen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Sie ist mit Aushändigung des Mitgliedsausweises vollzogen. Der Vorstand ist über die Aufnahme neuer Mitglieder zu informieren.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Paragraph 5 Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Paragraph 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Er wird wirksam mit Ablauf des Quartals, in dem das Kündigungsschreiben beim Vorstand eintrifft. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- (3) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung für ein Kalenderjahr oder mehr im Rückstand, kann der Vorstand die Streichung in der Mitgliederliste vornehmen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Einspruch hiergegen ist innerhalb von 4 Wochen zulässig, wenn die rückläufigen Beiträge nachgezahlt wurden.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gründe dafür sind
 - a) unehrenhaftes Verhalten
 - b) grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft
 - c) bewusste Schädigung des Vereins in der Öffentlichkeit
 - d) wiederholte Verstöße gegen die Arbeitsgrundlagen gemäß § 3 Abs. (3).Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann vom betroffenen Mitglied binnen 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat kein Mitglied Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (6) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Es bleibt aber für seine Verpflichtungen haftbar. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind unaufgefordert und ordnungsgemäß abzugeben.

3. Abschnitt Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Paragraph 7 Beiträge und Gebühren

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber seinen Mitgliedern, ausgenommen Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, Beiträge folgender Art:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Sonderbeiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der nach § 7 Abs. (1) und (2) beschlossenen Beiträge verpflichtet.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag des Abteilungsleiters das Ruhen der Beitragspflicht genehmigen.

(5) Darüber hinaus gehende Einzelheiten regelt die vom Erweiterten Vorstand zu beschließende Finanzordnung.

Paragraph 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die zur Verfügung stehenden Sportstätten und Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind alle Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten
 - sich beim sportlichen Übungsbetrieb, Wettkampf oder bei geselligen Veranstaltungen kameradschaftlich zu verhalten sowie das Ansehen des Vereins zu wahren
 - Schadenersatz bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums zu leisten.
- (4) Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Grundlagen für die Beitragsbemessung sind der jeweiligen Abteilungsleitung umgehend mitzuteilen.

4. Abschnitt Vertretung und Geschäftsführung des Vereins

Paragraph 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Revisionskommission.

Paragraph 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich als Jahreshauptversammlung auf Delegiertenbasis statt. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Erweiterten Vorstand beschlossen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert,
 - b) mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen Antrag mit entsprechender Tagesordnung stellen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die Abteilungen mindestens 2 Wochen vorher. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens 2 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Vorstandsberichtes
 - b) die Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) die Festlegung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Entscheidung über den Widerruf gegen den Ausschluss nach § 6 Abs. (4)
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (8) Beschlüsse über
 - a) Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit,
 - b) die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - c) alle anderen Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- (9) Abstimmungen erfolgen im allgemeinen öffentlich durch Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefordert wird. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (10) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein, sonst können diese nicht behandelt werden. Alle anderen Anträge sollen 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand abgegeben werden.
- Antragsberechtigt ist
- a) jedes wahlberechtigte Mitglied,
 - b) die Abteilungsleitungen,
 - c) der Vorstand,
 - d) die Revisionskommission.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 11 Vorstand

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln für eine Amtszeit von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt, der durch den erweiterten Vorstand zu bestätigen ist.
- (2) Im Vorstand sollen mindestens folgende Funktionen besetzt werden:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
 - Hauptkassierer
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Öffentlichkeitswart
 - Sportwart.
- Bei Nichtbesetzung ist die Wahrnehmung von Funktionen in Personalunion möglich.
Der 1. Vorsitzende soll ein Angehöriger der DB sein.
- (3) Vertretungsberechtigt sind:
- a) der 1. Vorsitzende allein,
 - b) der 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende gemeinsam.
- (4) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sein Geschäftssitz ist Heidereiterweg 15, 14478 Potsdam.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens vierteljährlich zusammentritt. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2. oder 3. Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand hält regelmäßig Geschäftsstunden ab.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sie sind zu protokollieren.
- (9) Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

Paragraph 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder nach § 11 und die Leiter der Abteilungen an. Der Erweiterte Vorstand berät mindestens halbjährlich.
- (2) Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für
- a) die Beratung des Turnhallen- und Sportplatzbenutzungsplanes
 - b) die Planung der sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins und der Abteilungen
 - c) die Beschlussfassung zur Änderung der Finanzordnung
 - d) die Bestätigung von nachfolgenden Vorstandsmitgliedern gemäß § 11 Abs. (1)
 - e) die Festlegung des Delegiertenschlüssels für Mitgliederversammlungen
 - f) die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Paragraph 13 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählten Mitglieder, die kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, und die Pflicht, Unstimmigkeiten umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Neben der sachlichen Richtigkeit der Buchungsvorgänge haben die Revisoren bei wesentlichen Vorgängen die Deckung durch die entsprechenden Beschlüsse zu prüfen. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume und am Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Paragraph 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, in denen Breitensport, ggf. Kinder- und Jugendarbeit, organisiert wird. Sie werden durch Vorstandsbeschluss gegründet und im Bedarfsfall aufgelöst.
- (2) Die Abteilung sorgt für ordnungsgemäße Durchführung des Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebes. Sie ist auf Verlangen gegenüber den Organen des Vereins zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Jede Abteilung wird durch eine gewählte Leitung vertreten, an deren Spitze der Abteilungsleiter steht. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
- (4) Mindestens einmal jährlich sind vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter Abteilungsversammlungen einzuberufen.
- (5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungen haben für ihren sportlichen Aufgabenbereich eine eigene Kassenführung. Grundsätze regelt die Finanzordnung.

5. Abschnitt Auflösung des Vereins**Paragraph 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen gemäß § 2 Abs. (7) dieser Satzung verwendet.

6. Abschnitt Sonstige Bestimmungen**Paragraph 16 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen, die der Registerrichter beauftragt, vorzunehmen.

Paragraph 17 Sachlicher und personeller Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (2) Die Organe des Vereins haben alle Entscheidungen auf der Grundlage dieser Satzung zu treffen.
- (3) Finanzordnung, Platz- und Hausordnung sowie Jugendordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.